

# Einreise und Beschäftigung im Rahmen einer Anerkennungspartnerschaft nach §16d Abs.3 AufenthG ab 01. März 2024

*Diese Übersicht ist eine vereinfachte Darstellung des Visaverfahrens. Die dargelegten Schritte dienen ausschließlich der Übersichtlichkeit des Antragsverfahrens für Aufenthaltstitel und sind ohne Gewähr.*

*Bitte Folgendes noch beachten:*

- *jeder Fall ist eine Einzelfallentscheidung*
- *der Familiennachzug wird ab §29 AufenthG fortfolgend behandelt und muss gesondert beantragt werden.*

## Voraussetzungen:

- Arbeitsvertrag / Arbeitsplatzangebot auf Fachkraftniveau
- Schriftliche Vereinbarung einer Anerkennungspartnerschaft mit einem Arbeitgeber (z.B als Anlage zum Arbeitsvertrag)
- Arbeitgeber muss für eine Ausbildung oder Nachqualifizierung geeignet sein
- **min 2-jährige Ausbildung** oder ein **Hochschulabschluss** (beide im Herkunftsland staatlich anerkannt). Bestätigung über die staatliche Anerkennung und die Zeugnisbewertung kann bei der [ZAB \(Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen\)](#) beantragt werden.
- Sprachkenntnisse auf mindestens **Niveau A2** des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)



## Ablauf und Zuständigkeiten:

1	Ausland	Arbeitsvertrag mit dem deutschen Arbeitgeber schließen	Fachkraft und Arbeitgeber
2		Vereinbarung über eine Anerkennungspartnerschaft z.B. als Zusatz im Arbeitsvertrag	Fachkraft und Arbeitgeber
3		<p>Fachkraft beantragt bei der deutschen Auslandsvertretung ein Visum zur Anerkennungspartnerschaft</p> <p>(<u>Unterlagen</u>: u.a. Arbeitsvertrag, Reisepass, ggf. vom Arbeitgeber ausgefülltes Formular "<a href="#">Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis</a>" einschl. <a href="#">Zusatzblatt A</a> (Vorabzustimmung der Arbeitsagentur wird eingeholt), Nachweis über Hochschul- oder Berufsabschluss (<a href="#">kostenpflichtig bei ZAB</a>), Nachweis Deutschkenntnisse A2, Visumantragsformular, Krankenversicherung für DE)</p> <p>Siehe <a href="#">Homepage der deutschen Auslandsvertretung</a> für zusätzliche erforderliche Unterlagen</p>	Fachkraft, Botschaft // Arbeitgeber und die Arbeitsagentur Kreis Lippe (Vorabzustimmung)
4		Erteilung des Einreisevisums zum Zweck der Beschäftigung im Rahmen einer Anerkennungspartnerschaft	Fachkraft, Botschaft
5	Deutschland	Einreise in Kreis Lippe mit dem entsprechenden Visum	Fachkraft
6		Wohnadresse beim Einwohnermeldeamt des lippischen Wohnortes anmelden	Fachkraft, Einwohnermeldeamt der Kommune
7		Anerkennungsverfahren <b>unverzüglich</b> nach Einreise anstoßen	Fachkraft und Arbeitgeber
8		<p>Anerkennungsantrag stellen. Informationen dazu in mehreren Sprachen hier: <a href="#">Anerkennung in Deutschland</a></p> <p><b>Im Kreis Lippe <a href="#">Anerkennungsberatung bei der Netzwerk Lippe (NWL)</a></b></p>	Netzwerk Lippe (NWL)
9		Aufenthaltserlaubnis (AE) nach §16d Abs. 3 AufenthG zum Zweck der Anerkennungspartnerschaft bei der	ABH Kreis/ABH Stadt Detmold

		<p>Ausländerbehörde (ABH) ca. 2 Monate vor Ablauf des Einreisevisums beantragen. <b>Bitte beachten: bei Verlängerung der AE muss nachgewiesen werden, dass das Anerkennungsverfahren angestoßen wurde</b></p> <p>Liste der erforderlichen Unterlagen im Vorfeld bei der ABH erfragen</p>	
10		<p>Arbeitsaufnahme mit gültigem Visum oder gültiger Aufenthaltserlaubnis möglich. Prüfpflicht liegt beim Arbeitgeber.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Nicht reglementierter Beruf</b> → Beschäftigung als Fachkraft vor der Anerkennung möglich</li> <li>- <b>reglementierter Beruf</b> → Beschäftigung nur als Fachkraft in Anerkennung (auf Helferniveau) vor der Anerkennung möglich</li> </ul>	Fachkraft und Arbeitgeber
11a		<p>Abschluss der Anerkennung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Volle Gleichwertigkeit</b> → Beschäftigung als qualifizierte Fachkraft</li> </ul>	Fachkraft und Arbeitgeber
12a		<p>Neuen Aufenthaltstitel (AT) bei der ABH beantragen (Aufenthaltstitel zum Arbeiten als Fachkraft)</p>	Fachkraft, ABH Kreis/ABH Stadt Detmold
11b	Deutschland	<p>Abschluss der Anerkennung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Teilweise Gleichwertigkeit</b> → ein Qualifizierungsplan wird erstellt (z.B. mit Unterstützung der zuständigen Kammer)</li> </ul> <p>→ Fachkraft absolviert die Anpassungsqualifizierung im Unternehmen (Gültigkeit AT beachten)</p> <p>→ Arbeitgeber und ggf. Bildungseinrichtung begleiten die FK durch die Anpassungsqualifizierung und dokumentieren die Lernerfolge (z.B. durch ein qualifiziertes Arbeitszeugnis oder eine Qualifizierungsbescheinigung)</p>	<p>Zuständige Kammer Arbeitgeber</p> <p>Fachkraft, Arbeitgeber</p> <p>Arbeitgeber und Bildungseinrichtung</p>
12b		<p>Fachkraft stellt Folgeantrag auf volle Berufsanerkennung bei der zuständigen Stelle. Informationen dazu in mehreren Sprachen hier: <a href="#">Anerkennung in Deutschland</a></p>	Netzwerk Lippe (NWL)



		- Im Kreis Lippe <a href="#">Anerkennungsberatung bei der NWL</a>	
13		Verfahrensabschluss und Erhalt der <b>vollen Gleichwertigkeit</b>	Fachkraft
14		Weiterbeschäftigung als qualifizierte Fachkraft	Fachkraft und Arbeitgeber
15		Neuen AT bei der ABH beantragen (AT zum Arbeiten als FK)	ABH Kreis/ABH Stadt Detmold
11c		Anerkennungsverfahren <b>negativ</b> ausgefallen → Prüfung mit der ABH, ob ein Wechsel in andere AT möglich. Die ABH wird den passenden AT mitteilen	Fachkraft und ABH Kreis/ABH Stadt Detmold

Quelle:

Make it in Germany/ Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz  
Fachliche Weisungen AufthG und Beschäftigungsverordnung BA\_3.2024

